

SATZUNG der "BK Kids Foundation"

§ 1 Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
"BK Kids Foundation".
Der Stiftungsträger kann mit Zustimmung des Stiftungsrats den Namen der Stiftung ändern.

2. Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der BK Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, die als Stiftungsträgerin (Treuhanderin) eingesetzt ist und die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr vertritt.

Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, das Stiftungsvermögen sowie die Stiftungsträgerschaft auf eine juristische Person zu übertragen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bildungsprojekte (Kurse, Lehrgänge; Schulungseinrichtungen usw.) für Kinder und Jugendliche
 - Projekte auf dem Gebiet der Bildenden Künste (z.B. Musik, Malerei, Literatur), insbesondere für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche
 - Gewährung von Stipendien für begabte Kinder und Jugendliche
 - Finanzielle Unterstützung von Investitionen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, z.B. im Bereich von Kindertagesstätten, Kindergärten, Jugendzentren usw.

3. Die Stiftung wird auch als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig. Sie beschafft Finanzmittel und leitet diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften zweckgebunden für die Kinder- und Jugendhilfe weiter.
4. Die Stiftung entscheidet nach ihren personellen, sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie in und welchem Umfang die in Nummer 2 und 3 genannten Maßnahmen verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

4. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
2. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen und Aufwendungen (z.B. Reisekosten).

Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz einzelner Mitglieder des Stiftungsrats kann durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung vorgesehen werden.

§ 6 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2. Geborene Mitglieder sind der Stifter und zwei Vertreter des Stiftungsträgers.
3. Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Stiftungsratsmitglied soll der Stifterfamilie entstammen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Gegen Entscheidungen des Stiftungsrats steht dem Stiftungsträger ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Stiftungsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
2. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
4. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag. Besteht der Stiftungsrat nur aus zwei Mitgliedern, ist für Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
6. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers.

§ 9 Treuhandverwaltung

1. Die BK Verwaltungs GmbH verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die BK Verwaltungs GmbH legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivität.
3. Die BK Verwaltungs GmbH belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsträger und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe zu liegen.
3. Der Stiftungsträger und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Stiftungsträger kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn an zwei hintereinanderliegenden Kalenderstichtagen (31.12.) ein Mindestvermögen (Nettovermögen) von 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro) nicht erreicht wird.

§ 11 Trägerwechsel

1. Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.
2. Die Überführung in eine selbständige Stiftung kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats beschlossen werden


§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

München, den 17.9.2014 München, den 17.9.2014



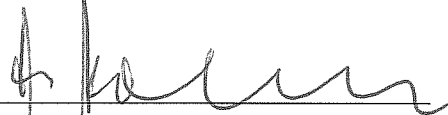
BK Verwaltungs GmbH
Walter Käsmeyer



Stiftungsrat (Vorsitzender)
Walter Käsmeyer



Stiftungsrat (Stellvertreter)
Evelyn Buck



Stiftungsrat
Dr. Andreas Koller